

Ertragsteuern

Vergütungen von Universitätsräten

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Geschäftsführer als freier Dienstnehmer

Internationales Steuerrecht

EU-Initiative zu BEPS

Abgabenverfahren

Anmeldung zur Außenprüfung: Unterbrechung der Verjährungsfrist?

EU Tax Update – September bis Dezember 2015

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2016/1

Rat

Zinsrichtlinie und Steuertransparenzabkommen

Der Rat hat am 10. 11. 2015 die Zinsrichtlinie 2003/48/EG¹⁾ aufgehoben. Damit erübrigt sich auch die Umsetzung der am 24. 3. 2014 verabschiedeten Richtlinie 2014/48/EU, mit der die Zinsrichtlinie hätte geändert werden sollen und die bis 1. 1. 2016 von den Mitgliedstaaten umzusetzen gewesen wäre. Die Zinsrichtlinie wird ab 1. 1. 2016 bzw für Österreich ab 1. 1. 2017 durch die wesentlich umfassender angelegte Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. 12. 2014,²⁾ mit der die Amtshilferichtlinie 2011/16/EU erweitert wird, ersetzt. Es kommt damit insb zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden für den automatischen Informationsaustausch auf Finanzkonten und auf Steuervorbescheide (Rulings) mit grenzüberschreitender Wirkung und Vorabverständigungen über Verrechnungspreisvereinbarungen.

Ab 1. 1. 2016 bzw für Österreich ab 1. 1. 2017 ist auch das am 28. 10. 2015 unterzeichnete und am 8. 12. 2015 vom Rat genehmigte Änderungsprotokoll³⁾ zum Zinsabkommen EU–Liechtenstein⁴⁾ anwendbar. Das bereits am 27. 5. 2015 unterzeichnete Änderungsprotokoll⁵⁾ zum Zinsabkommen EU–Schweiz⁶⁾ wurde vom Rat ebenfalls am 8. 12. 2015 genehmigt. Es ist ab 1. 1. 2017 anwendbar. Ein ähnliches Änderungsprotokoll⁷⁾ zum Zinsabkommen EU–San Marino⁸⁾ wurde am 8. 12. 2015 unterzeichnet und vom Rat bereits im Vorfeld und „vorbehaltlich des Abschlusses des Änderungsprotokolls“ genehmigt (vorläufiges Inkrafttreten mit 1. 1. 2016). Schließlich wurde auch das Änderungsprotokoll⁹⁾ zum Zinsabkommen EU–Andorra¹⁰⁾ am 12. 2. 2016 unterzeichnet und vom Rat genehmigt. Der Abschluss eines ähnlichen (Änderungs-)Abkommens mit Monaco wird erwartet.

taxlex-EU 2016/2

Rat

Durchführungsbeschlüsse des Rats

- Belgien wird weiterhin ermächtigt, Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von € 25.000,– nicht übersteigt, weiterhin eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren.
- Ungarn wird ermächtigt, vorzusehen, dass die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, dem Personal gestellt wird, das andere als in Art 199 Abs 1 lit a der Richtlinie 2006/112 genannte Tätigkeiten ausübt.
- Litauen wird weiterhin ermächtigt, als Schuldner der Mehrwertsteuer auf die Lieferung von Holz und auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Fall von Insolvenzverfahren oder der Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht den Leistungsempfänger zu bestimmen (Reverse Charge). Die Ermächtigung wird bis zum 31. 12. 2018 verlängert.¹¹⁾
- Lettland wird weiterhin ermächtigt, bei der Lieferung von Holz das Reverse-Charge-Verfahren vorzusehen. Die Ermächtigung wird bis zum 31. 12. 2018 verlängert.
- Lettland wird ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Pkw, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, auf 50% zu begrenzen.¹²⁾
- Deutschland und Österreich werden weiterhin ermächtigt, die anfallende Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90% für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, vollständig vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen. Die Ermächtigung wird bis zum 31. 12. 2018 verlängert.¹³⁾

Dr. Jutta Niedermair, StB, LeitnerLeitner, Linz. Ass.-Prof. MMag. Dr. Sabine Zirngast, LL.M., (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen. Das EU Tax Update beinhaltet wichtige europarechtliche Beschlüsse und Entscheidungen.

- 1) ABl L 2003/157, 38 (26. 6. 2003).
- 2) ABl L 2014/359, 1 (16. 12. 2014).
- 3) ABl L 2015/339, 1 (Beschluss) und 3 (Abkommen) (24. 12. 2015).
- 4) ABl L 2004/379, 84 (24. 12. 2004).
- 5) ABl L 2015/333, 10 (Beschluss) und 12 (Abkommen) (19. 12. 2015).
- 6) ABl L 2004/385, 12 (29. 12. 2004).
- 7) ABl L 2015/346, 1 (Beschluss) und 3 (Abkommen) (31. 12. 2015).
- 8) ABl L 2004/114, 11 (4. 5. 2005).
- 9) Noch nicht im ABl der EU veröffentlicht.
- 10) ABl L 2004/359, 33 (4. 12. 2004).
- 11) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2395 des Rates vom 10. 12. 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern.
- 12) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2429 des Rates vom 10. 12. 2015 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Abs 1 lit a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden.
- 13) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2428 des Rates vom 10. 12. 2015 zur Änderung der Entscheidung 2009/791/EG und des Durchführungsbeschlusses 2009/1013/EU zur Ermächtigung Deutschlands bzw Österreichs, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden.

taxlex-EU 2016/3

Kommission**Vorschlag für eine Richtlinie in Bezug auf den Mindestnormalsatz**

Die Kommission schlägt vor, die Befristung in Art 97 der RL 2006/112 bis 31. 12. 2017, wonach der Normalsatz der Mehrwertsteuer mindestens 15% betragen muss, zu verlängern.¹⁴⁾

taxlex-EU 2016/4

Kommission**Vertragsverletzungsverfahren**

Die Kommission hat in den vergangenen Monaten verschiedene Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgeführt. Diese Verfahren betreffen

- die belgischen Steuervorteile, die mit der persönlichen oder familiären Situation des Steuerpflichtigen zusammenhängen und die bei parallelem Bezug in- und ausländischer Einkünfte nur pro rata auf Grundlage des Anteils der inländischen Einkünfte an den Gesamteinkünften gewährt werden – 2. Stufe des Verfahrens;¹⁵⁾
- die französischen Verfahrensvorschriften betreffend die Erstattung zu Unrecht erhobener Quellensteuer auf Dividenden an nichtansässige Steuerpflichtige – 2. Stufe des Verfahrens;¹⁶⁾
- die polnischen Steuervorschriften, wonach Beiträge, die an bestimmte private Pensions- und Rentenversicherungsinstitutionen gezahlt werden, steuerlich nur dann absetzbar sind, wenn sie an polnische Einrichtungen gezahlt werden – 2. Stufe des Verfahrens;¹⁷⁾
- die spanischen Steuerbefreiungen, die Einrichtungen ohne Gewinnzweck nur dann gewährt werden, wenn sie ihren Sitz oder eine Filiale in Spanien haben, und Steueranreize, die für Beiträge an derartige Einrichtungen vorgesehen sind – 2. Stufe des Verfahrens;¹⁸⁾
- die im Doppelbesteuerungsabkommen Niederlande–Japan verankerte Klausel zur Einschränkung der Abkommensvorteile (Limitation-of-Benefits-Klausel), derzufolge Unternehmen, die sich im Besitz von nichtansässigen Anteilseignern befinden oder deren Anteile an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden, von einigen Vorteilen des DBA (Quellensteuerreduktion) ausgeschlossen sind – 2. Stufe des Verfahrens;¹⁹⁾
- das deutsche Umsatzsteuergesetz iZm Reiseleistungen, da die Margenbesteuerung nur auf Reisedienstleistungen für private Endabnehmer angewandt wird – 2. Stufe des Verfahrens.²⁰⁾

taxlex-EU 2016/5

Kommission**Gemeinsames EU-Verrechnungspreisforum: Arbeitsprogramm 2015–2019**

Im September 2015 verständigte sich das gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum (Joint Transfer Pricing Forum, JTPF) auf das Arbeitsprogramm für

den Zeitraum 2015–2019.²¹⁾ Berücksichtigt werden insb die verstärkte Bedeutung wirtschaftlicher Analysen, die wechselseitige Beeinflussung von Verrechnungspreisgestaltung und internen Kontrollsystemen und neuen Technologien sowie externe Effekte, die sich iZm der öffentlichen BEPS-Debatte ergeben.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2016/6

C-123/14, *Itales***Einbeziehung in Steuerhinterziehung**

In seinem Beschluss v 15. 7. 2015²²⁾ hat der EuGH erneut bestätigt, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats das Vorliegen einer Lieferung von Gegenständen für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht mit der Begründung verweigern darf, dass der Erwerber weder die Herkunft der betreffenden Waren noch den Besitz des Lieferers an ihnen nachgewiesen hat, obwohl die Verwaltung nicht dargetan hat, dass der Erwerber an einer Hinterziehung der Mehrwertsteuer beteiligt war und wusste oder hätte wissen müssen, dass der fragliche Umsatz in eine Steuerhinterziehung einbezogen war.

taxlex-EU 2016/7

C-82/14, *Nuova Invincibile***Herabsetzung der geschuldeten Steuer**

In seinem Beschluss v 15. 7. 2015²³⁾ hält der EuGH fest, dass eine nationale Regelung, die eine Herabset-

- 14) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten, COM (2015) 646 (14. 12. 2015).
- 15) Kommission fordert Belgien auf, seine Rechtsvorschriften bezüglich der personen- oder familienbezogenen Steuervorteile mit EU-Recht in Einklang zu bringen, MEMO/15/5356 (16. 7. 2015).
- 16) Steuern: Kommission fordert Frankreich auf, die gleichen Verfahrensvorschriften für französische und europäische Investoren anzuwenden, MEMO/15/5657 (24. 9. 2015).
- 17) Steuern: Kommission fordert Polen auf, diskriminierende steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen an individuelle Pensions- und Rentenversicherungen abzustellen, MEMO/15/5826 (22. 10. 2015).
- 18) Steuern: Kommission fordert Spanien zur Beendigung der steuerlichen Diskriminierung ausländischer Einrichtungen ohne Gewinnzwecke und ihrer Beitragszahler auf, MEMO/15/6006 (19. 11. 2015).
- 19) Steuern: Kommission fordert Niederlande auf, Klausel zur Einschränkung der Abkommensvorteile des japanisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens zu ändern, MEMO/15/6006 (19. 11. 2015).
- 20) Steuern: Kommission fordert Deutschland auf, seine Mehrwertsteuervorschriften für Reisebüros zu ändern, MEMO/15/5657 (24. 9. 2015).
- 21) European Commission, EU Joint Transfer Pricing Forum, TAXUD/D2, August 2015, JTPF Program of Work 2015–2019 („Tools for the rules“), JTPF/005/FINAL/2015/EN, http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/company_tax/transfer_pricing/forum/jtpf0052015programmeofwork.pdf (abgerufen am 3. 1. 2016).
- 22) EuGH 15. 7. 2015, C-123/14, *Itales*, ABl C 2015/320, 6 (28. 9. 2015); der Beschluss wurde lediglich in bulgarischer und französischer Sprache veröffentlicht.
- 23) EuGH 15. 7. 2015, C-82/14, *Nuova Invincibile*, ABl C 2015/320, 3 (28. 9. 2015).

zung iHv 90% der normalerweise für die Jahre 1990–1992 geschuldeten Mehrwertsteuer angesichts eines Erdbebens in den Provinzen Catania, Ragusa und Siracusa zugunsten der davon betroffenen Personen vorsieht, der Mehrwertsteuerrichtlinie entgegensteht, da diese Bestimmung nicht den Erfordernissen der Steuerneutralität entspricht und es nicht erlaubt, die vollständige Erhebung der im italienischen Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer sicherzustellen.

taxlex-EU 2016/8

C-159/14, Koela-N

Steuerhinterziehung iZm Reihengeschäft

In seinem Beschluss v 15. 7. 2015²⁴⁾ stellt der EuGH klar, dass bei einem Reihengeschäft weder die mangelnde Unterstützung gegenüber der Finanzverwaltung durch diverse vorangehende Unternehmer in der Lieferkette noch die fehlende Verladung der betreffenden Waren für sich genommen einen ausreichenden objektiven Anhaltspunkt dafür darstellen, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz, auf den er sein Recht auf Vorsteuerabzug stützt, in eine Steuerhinterziehung einbezogen war. Gleichwohl sind diese beiden Umstände objektive Anhaltspunkte, die im Rahmen einer umfassenden Beurteilung aller Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden können, um zu klären, ob dieser Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Umsatz in eine Steuerhinterziehung einbezogen war.

taxlex-EU 2016/9

C-386/14, Groupe Steria

Konzernsteuerrechtliche Vorteile

In seinem Urteil v 2. 9. 2015²⁵⁾ hält der EuGH fest, dass die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit (Art 49 AEUV) der Regelung des französischen Konzernsteuerrechts, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns die Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen (der pauschal mit 5% des Nettobetrags der Dividenden angenommen wird) in Bezug auf Dividenden konzernzugehöriger (demnach zwingend gebietsansässiger) Tochtergesellschaften neutralisiert wird, während ihr eine solche Neutralisierung für Dividenden von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften, die – wären sie gebietsansässig – objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, versagt wird, entgegensteht. Der EuGH geht dabei auch auf sein Urteil in der Rs *X Holding*²⁶⁾ ein, in der mit dem Erfordernis der Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten eine Rechtfertigung für die unterschiedliche konzernsteuerrechtliche Behandlung vergleichbarer Situationen gefunden werden konnte. GA Kokott folgend betont der EuGH in diesem Zusammenhang, dass sich aus dem Urteil in der Rs *X Holding* „nicht ableiten lässt, dass jede unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften eines steuerlichen Konzerns und von Gesell-

schaften, die einem solchen Konzern nicht angehören, mit Art. 49 AEUV vereinbar ist.“²⁷⁾ Die französische Regelung wurde im Nachgang des EuGH-Urteils inzwischen – zum Nachteil rein innerstaatlicher Sachverhalte – stark eingeschränkt.²⁸⁾

taxlex-EU 2016/10

C-463/14, Asparuhovo Lake Investment Company

Abonnementvertrag über die Erbringung von Beratungsleistungen

Die *Asparuhovo Lake Investment Company (ALIC)* schloss mit mehreren Unternehmern Abonnementverträge über Beratungsdienstleistungen gegen Zahlung einer wöchentlichen Pauschale ab. Obwohl keine Anhaltspunkte für Missbrauch vorlagen, wurde der *ALIC* der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen versagt. Dies ua deshalb, weil das vorlegende Gericht Zweifel hatte, ob ein derartiger Abonnementvertrag eine „Dienstleistung“ iSd RL 2006/112 sein kann oder ob nur die Erbringung konkreter Beratungsdienstleistungen eine solche Dienstleistung darstellen und das Recht auf Mehrwertsteuerabzug entstehen lassen kann.

In seinem Urteil v 3. 9. 2015²⁹⁾ bestätigt der EuGH, dass eine „Dienstleistung“ erbracht wird. Dabei führt der Umstand, dass die Leistungen weder im Voraus bestimmt noch individualisiert sind und das Entgelt in Form einer Pauschale entrichtet wird, nicht zu einem anderen Ergebnis. Hinsichtlich des Entstehens des Steueranspruchs stellt der EuGH klar, dass dieser mit Ablauf des Zeitraums eintritt, für den die Zahlung vereinbart wurde, ohne dass es darauf ankommt, ob und wie oft der Auftraggeber die Dienste des Leistenden tatsächlich in Anspruch genommen hat.

taxlex-EU 2016/11

C-526/13, Fast Bunkering Klaipeda

Mehrwertsteuerabzug bei Treibstofflieferungen mit Mittelspersonen

Art 148 lit a der RL 2006/112 sieht vor, dass Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen, die auf hoher See im entgeltlichen Passagierverkehr, zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei eingesetzt sind, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Gegenständlich wurden die Aufträge zur Betankung mit Treibstoff der *FBK* nicht unmittelbar von den Betreibern der Schiffe erteilt, sondern von Mittelspersonen, welche im eigenen Namen handelten. Diese Mittelspersonen bündelten nämlich die Aufträge und stellten die Bezahlung des gelieferten Treibstoffs sicher. Unklar ist, ob die Befreiung dennoch greift.

24) EuGH 15. 7. 2015, C-159/14, *Koela-N*, ABl C 2015/320, 7 (28. 9. 2015).

25) EuGH 2. 9. 2015, C-386/14, *Groupe Steria*, ECLI:EU:C:2015:524.

26) EuGH 25. 2. 2010, C-337/08, *X Holding*, ECLI:EU:C:2010:89.

27) EuGH 2. 9. 2015, C-386/14, *Groupe Steria*, ECLI:EU:C:2015:524, Rz 27.

28) IBFD Tax News Service, 3., 22. und 31. 12. 2015.

29) EuGH 3. 9. 2015, C-463/14, *Asparuhovo Lake Investment Company*.

Der EuGH erklärte in seinem Urteil v 3. 9. 2015,³⁰ dass Art 148 lit a der Richtlinie 2006/112 dahingehend auszulegen ist, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung grds nicht auf Lieferungen an Mittelsmänner anwendbar ist, selbst wenn die endgültige Verwendung bekannt und belegt ist.

Im gegenständlichen Fall hat die *FBK* allerdings den Treibstoff selbst unmittelbar in die Tanks der Schiffe eingefüllt, für die der Kraftstoff bestimmt war. Sie richtete dann die entsprechende Rechnung an die im eigenen Namen handelnden Mittelspersonen, da die genaue Menge des so gelieferten Treibstoffs erst nach Abschluss der Lieferung bestimmt werden konnte. Da somit der Mittelsmann zu keinem Zeitpunkt in der Lage war, über die gelieferte Menge zu verfügen (sondern bereits unmittelbar der Schiffsbetreiber), ist die Anwendung der Steuerbefreiung dennoch denkbar (bedarf jedoch noch einer genaueren Prüfung des vorlegenden Gerichts). Dies deshalb, weil die Lieferung dann nicht als Lieferung an einen im eigenen Namen handelnden Mittelsmann einzustufen ist, sondern als unmittelbare Lieferung an die Schiffsbetreiber.

taxlex-EU 2016/12

C-589/13, Familienprivatstiftung Eisenstadt

(Nicht-)Anrechnung der Zwischensteuer bei ausländischen Begünstigten

In seinem Urteil v 17. 9. 2015³¹ hält der EuGH fest, dass die österreichische Rechtslage, wonach die Belastung bestimmter Kapitaleinkünfte österreichischer Privatstiftungen mit der sog „Zwischensteuer“ insoweit unterbleibt, als der KESt unterliegende Zuwendungen an Begünstigte getätigt worden sind und keine Entlastung von der KESt aufgrund eines DBA erfolgt, nicht mit der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit in Einklang steht. Wenngleich im Lichte dieser Regelung (nämlich bei einer KESt-Befreiung) auch Zuwendungen an österreichische Begünstigte vom Abzug von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen sein können, so trifft sie doch vor allem Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Begünstigte, da Letztere im Quellenstaat Österreich regelmäßig aufgrund einer DBA-Verteilungsnorm für „sonstige Einkünfte“ nicht besteuert werden dürfen. Im Hinblick auf die – freiwillig – mit den Ansässigkeitsstaaten der Begünstigten (Belgien und Deutschland) abgeschlossenen DBA kann sich Österreich dabei weder auf mangelnde Vergleichbarkeit (qua aufgegebener Steuerhoheit) mit einem reinen Inlandsfall noch auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis berufen. Auch die weiteren vorgebrachten Rechtfertigungsgründe (Gewährleistung der Einmalbesteuerung, Vermeidung von Steuerausfällen, Wahrung der Kohärenz der nationalen Steuerregelung) wurden vom EuGH nicht akzeptiert.

Anmerkung: Mit dem AbgÄG 2015 (BGBl I 2015/163) hat der Gesetzgeber eine Neuausrichtung der § 13 Abs 3 und § 24 Abs 5 KStG vorgenommen. Nach der (für Fälle beschränkten Quellenbesteue-

rungsrechts relevanten) Neuregelung soll der Abzug getätigter Zuwendungen von der Bemessungsgrundlage der Zwischensteuer bei teilweiser abkommensrechtlicher KESt-Entlastung nicht mehr zur Gänze unterbleiben, sondern nur insoweit, als eine Entlastung vorgesehen ist: Bei einer abkommensrechtlich zulässigen Quellensteuer iHv 15% und einer damit einhergehenden Entlastung von einer 25%igen KESt im Ausmaß von 10 Prozentpunkten mindern die Bezug habenden Zuwendungen die Bemessungsgrundlage der Zwischensteuer daher im Ausmaß von 15/25, das sind 60%. Die Erstattung bereits entrichteter Zwischensteuer folgt derselben Logik. Die Neuregelung kommt gem § 26 c Z 58 KStG im Wesentlichen für alle offenen Verfahren zur Anwendung.

Den Kern der vom EuGH ausgesprochenen Unionsrechtswidrigkeit beseitigt der österreichische Gesetzgeber mit besagter Gesetzesnovelle nicht. Das Urteil des EuGH ist damit nicht nur auf alle offenen und wiederaufgenommenen, sondern im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts auch auf alle der Rechtslage des AbgÄG 2015 unterliegenden Verfahren anzuwenden, und zwar jeweils sowohl im innerunionalen als auch im Drittstaatssachverhalt (Erga-omnes-Wirkung der Kapitalverkehrsfreiheit).

taxlex-EU 2016/13

C-10/14 et al, Miljoen et al

Quellensteuerentlastung

In seinem Urteil v 17. 9. 2015³² hält der EuGH fest, dass die niederländischen Rechtsvorschriften, die bei den von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden zunächst zwar undifferenziert sowohl für gebietsansässige als auch für gebietsfremde Steuerpflichtige einen Steuerabzug an der Quelle vorsehen, in der Folge aber nur für die gebietsansässigen Steuerpflichtigen ein Verfahren zum Abzug oder zur Erstattung der Quellensteuer vorsehen, nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art 63 und 65 AEUV) vereinbar sind, sofern die von den gebietsfremden Steuerpflichtigen hinsichtlich dieser Dividenden in den Niederlanden zu tragende endgültige steuerliche Belastung höher ist als die von den gebietsansässigen Steuerpflichtigen zu tragende. Dies ist in den Ausgangsverfahren vom vorlegenden Gericht unter Berücksichtigung einschlägiger DBA zu prüfen.

taxlex-EU 2016/14

C-276/14, Gmina Wroclaw

Fehlende Selbständigkeit von haushaltsgebundenen Einrichtungen von KöR

Die *Gmina Wroclaw* – ein kommunaler Selbstverwaltungskörper (Gemeinde) – betreibt haushaltsgebundene Einrichtungen und Selbstverwaltungsanstalten (Schulen, Kulturzentren etc). Fraglich ist, ob eine

30) EuGH 3. 9. 2015, C-526/13, *Fast Bunkering Klaipeda*.

31) EuGH 17. 9. 2015, C-589/13, *Familienprivatstiftung Eisenstadt*, ECLI:EU:C:2015:612.

32) EuGH 17. 9. 2015, C-10/14, 14/14, 17/14, *Miljoen, X, Société Générale*, ECLI:EU:C:2015:608.

haushaltsgebundene Organisationseinheit einer Gemeinde trotz Fehlens der in Art 9 Abs 1 der RL 2006/112 normierten Voraussetzung der Selbständigkeit bzw Unabhängigkeit als Mehrwertsteuerpflichtig angesehen werden kann.

In seinem Urteil v 29. 9. 2015³³⁾ stellt der EuGH klar, dass die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Vorlagefall im Namen und auf Rechnung der Gemeinde erfolgt ist und dass die haushaltsgebundenen Einheiten mangels vorhandenen eigenen Vermögens und mangels Erzielung von Einnahmen kein wirtschaftliches Risiko tragen. Aus diesem Grund urteilt der EuGH, dass die haushaltsgebundenen Einrichtungen das Kriterium der Selbständigkeit nicht erfüllen und somit nicht als Mehrwertsteuerpflichtige (Unternehmer) anzusehen sind.

taxlex-EU 2016/15

C-66/14, *Finanzamt Linz*

Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe

In seinem Urteil v 6. 10. 2015³⁴⁾ hält der EuGH fest, dass die Niederlassungsfreiheit (Art 49 AEUV) einer Regelung wie jener des § 9 Abs 7 KStG idF StRefG 2005 entgegensteht, die es im Rahmen der Gruppenbesteuerung einer Muttergesellschaft erlaubt, beim Erwerb einer Beteiligung an einer inländischen Gesellschaft, die Gruppenmitglied wird, eine Firmenwertabschreibung von bis zu 50% der Anschaffungskosten der Beteiligung vorzunehmen, während ihr dies beim Erwerb einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft versagt wird. Die von österreichischer Seite für die Ungleichbehandlung vorgebrachten Rechtfertigungsgründe (Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis, Wahrung der Kohärenz des Steuersystems in mehreren Schattierungen) wurden vom EuGH nicht anerkannt.

Die Frage, ob die Firmenwertabschreibung auch eine verbotene Beihilfe iSd Art 107 f AEUV darstellt, hat der EuGH – im Gegensatz zu GA *Kokott* – mangels Zusammenhangs mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits für unzulässig erklärt und daher nicht beantwortet.

Anmerkung: Die Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe wurde mit dem AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13) auf Erwerbe vor dem 1. 3. 2014 eingeschränkt (§ 26 c Z 47 KStG). Das Urteil des EuGH entfaltet Ex-tunc-Wirkung und ist grds auf alle offenen und wiederaufgenommenen Verfahren, die der alten Rechtslage unterliegen, anzuwenden. § 26 c Z 47 KStG sieht allerdings vor, dass offene Fünfzehntel für besagte Alt-Beteiligungen nur dann weiter zu berücksichtigen sind, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte und die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet. Im Raum steht daher die mögliche Versagung der Firmenwertabschreibung mit dem Argument, dass sich nach beim Erwerb der Beteiligung geltender Rechtslage kein erwarteter steuerlicher Vor-

teil aus einer Firmenwertabschreibung auf den Kaufpreis auswirken konnte (relativiert durch die dem EuGH-Verfahren ursprünglich zugrunde liegende Entscheidung des UFS Linz 16. 4. 2013, RV/0073-L/11; vgl *Hauhold/Stangl/Tumpel*, SWI 2015, 556 mwN). Ob dies im Hinblick auf den hierdurch bewirkten kategorischen Ausschluss der Firmenwertabschreibung auf Auslandsbeteiligungen rechtens ist, wird voraussichtlich der künftigen Rechtsprechung zu entnehmen sein.

taxlex-EU 2016/16

C-264/14, *Hedqvist*

Umtausch von „Bitcoins“ in konventionelle Währungen

In seinem Urteil v 22. 10. 2015³⁵⁾ hat sich der EuGH mit der Frage beschäftigt, ob der An- und Verkauf von Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ im Umtausch gegen konventionelle Währungen wie schwedische Kronen oder umgekehrt eine steuerbefreite Leistung ist. Der EuGH stellt klar, dass es sich bei der virtuellen Währung „Bitcoin“ um ein vertragliches Zahlungsmittel handelt und somit nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung Art 132 Abs 1 lit e der RL 2006/112 zur Anwendung gelangt. Ein bloßes Abstellen dieser Bestimmung auf konventionelle Währungen würde dazu führen, dass sie einen Teil ihrer Wirkungen verliert.

taxlex-EU 2016/17

C-126/14, *Sveda*

Vorsteuerabzugsrecht

Sveda verpflichtete sich, einen Freizeitweg zu errichten und der Öffentlichkeit kostenfreien Zugang zu diesem Weg anzubieten. 90% der Kosten wurden vom Staat übernommen, wobei *Sveda* sämtliche Vorsteuern iZm den Arbeiten zur Ausführung des Freizeitwegs in Abzug brachte. Der volle Vorsteuerabzug wurde von der Finanzverwaltung mit der Begründung versagt, dass nicht erwiesen sei, dass die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen zur Verwendung für die Zwecke einer der Mehrwertsteuer unterliegenden Tätigkeit bestimmt gewesen seien.

In seinem Urteil v 22. 10. 2015³⁶⁾ stellt der EuGH zunächst fest, dass gemäß den Angaben des vorlegenden Gerichts die Kosten, die *Sveda* für die Arbeiten zur Anlegung des Freizeitwegs eingegangen ist, zum Teil in die Kosten für die Gegenstände und Dienstleistungen einfließen, die im Rahmen der von ihr beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit geliefert oder erbracht werden. Da das Zugänglichmachen des Freizeitwegs für die Öffentlichkeit weder von der Steuer befreit ist, noch die Kosten, die *Sveda* für die Einrichtung dieses Wegs eingegangen ist, außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer liegende Tätigkeiten betreffen (da diese der beabsichtigten wirt-

33) EuGH 29. 9. 2015, C-276/14, *Gmina Wrocław*.

34) EuGH 19. 11. 2015, C-632/13, *Hirvonen*, ECLI:EU:C:2015:765.

35) EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*.

36) EuGH 22. 10. 2015, C-126/14, *Sveda*.

schaftlichen Tätigkeit von *Sveda* zugeordnet werden können), sieht der EuGH keine Anhaltspunkte für eine Versagung des Vorsteuerabzugsrechts. Es ist vielmehr vom vorlegenden Gericht zu prüfen, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den von *Sveda* eingegangenen Kosten und der von ihr beabsichtigten wirtschaftlichen Gesamttätigkeit besteht.

taxlex-EU 2016/18

C-277/14, PPUH Stebcemp

Vorsteuerabzug – Mehrwertsteuerbetrug

Ein in Polen ansässiges Unternehmen bezieht für unternehmerische Zwecke Dieseltreibstoff von einem ebenfalls in Polen ansässigen Unternehmen und macht hierfür einen Vorsteuerabzug geltend. Der Vorsteuerabzug wurde in weiterer Folge von der Finanzverwaltung allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass der Leistungserbringer ein nicht existenter Wirtschaftsteilnehmer sei. Für die Nichtexistenz als Wirtschaftsteilnehmer führt das Finanzamt insbesondere die Nichtregistrierung für umsatzsteuerliche Zwecke, die Nichtabgabe von Steuererklärungen iVm der fehlenden Einrichtung der Steuer, die Nichtveröffentlichung von Jahresabschlüssen und die fehlende Konzession des Leistenden zum Verkauf von Dieseltreibstoffen an.

In seinem Urteil v 22. 10. 2015³⁷⁾ stellte der EuGH klar, dass ein etwaiger Verstoß des Lieferers der Gegenstände gegen die Pflicht, die Aufnahme seiner steuerbaren Tätigkeit anzuzeigen, das Abzugsrecht des Empfängers der gelieferten Gegenstände in Bezug auf die dafür entrichtete Mehrwertsteuer nicht in Frage stellen kann. Wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Entstehung und die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt sind, ist es mit der Vorsteuerabzugsregelung der Richtlinie grundsätzlich nicht vereinbar, einen Steuerpflichtigen durch die Versagung dieses Rechts zu sanktionieren. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Lieferung im Zusammenhang mit einer Mehrwertsteuerhinterziehung steht, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

taxlex-EU 2016/19

C-174/14, Saudaço

Mehrwertsteuerpflicht bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Im Rechtsstreit geht es um die Mehrwertsteuerpflichtigkeit der portugiesischen Gesellschaft *Saudaço* für ihre Tätigkeiten im Bereich der Planung und Verwaltung des Gesundheitssystems der Autonomen Region Azoren (ARA). Bei dieser Aufgabe geht es insbesondere um das regionale Gesundheitssystem und die damit zusammenhängenden Informationssysteme, Infrastrukturen, Bauarbeiten, Erhaltung, Instandsetzung sowie Wiederherstellung. Die ARA ist zu 100% an der *Saudaço* beteiligt.

Der EuGH hat in seinem Urteil v 29. 10. 2015³⁸⁾ festgestellt, dass Art 9 Abs 1 Richtlinie 2006/112 dahingehend auszulegen ist, dass eine Tätigkeit, die darin

besteht, dass eine Gesellschaft an eine Region mittels Programm-Verträgen Dienstleistungen im Bereich der Planung und Verwaltung des regionalen Gesundheitsdiensts erbringt, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Allerdings ist Art 13 Abs 1 der RL 2006/112 in der Folge dahingehend auszulegen, dass die Gesellschaft dann nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese Gesellschaft als Einrichtung des öffentlichen Rechts einzustufen ist und dass sie die betreffende Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt und dass die Befreiung der Tätigkeit nicht geeignet ist, zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu führen.

taxlex-EU 2016/20

C-250/14, Air France-KLM

Mehrwertsteuerabfuhr bei nicht eingelösten Flugtickets

Die französische Fluggesellschaft Air France-KLM führte seit dem Jahr 1999 an den Fiskus keine Mehrwertsteuer mehr auf den Verkaufserlös aus ausgegebenen, aber von den Fluggästen ihrer Inlandsflüge nicht benutzten Flugscheine ab. Fraglich ist, ob dies zu Recht erfolgt ist.

In seinem Urteil v 23. 12. 2015³⁹⁾ stellte der EuGH fest, dass der von der Fluggesellschaft einbehaltene Preis des Flugscheins nicht als Entschädigung für einen ihr möglicherweise infolge des Nichtantritts des Flugs durch einen Kunden entstandenen Schaden zu betrachten ist, sondern dass es sich dabei selbst dann um das Entgelt für die dem Kunden von der Fluggesellschaft angebotene Beförderungsleistung handelt, wenn dieser die Dienstleistung nicht in Anspruch nimmt. Der Anspruch auf die Mehrwertsteuer, die ein Fluggast beim Erwerb eines von ihm nicht benutzten Flugscheins entrichtet hat, entsteht mit der Vereinnahmung des Preises für den Flugschein durch die Fluggesellschaft, einen in ihrem Namen und für die Rechnung handelnden Dritten oder einen in eigenen Namen, aber für Rechnung der Fluggesellschaft handelnden Dritten.

taxlex-EU 2016/21

C-632/13, Hirvonen

Persönliche Freibeträge

In seinem Urteil v 19. 11. 2015⁴⁰⁾ hält der EuGH fest, dass keine gegen das allgemeine Freizügigkeitsverbot des Art 21 AEUV verstoßende Diskriminierung vorliegt, wenn gebietsfremden Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte überwiegend im Quellenstaat erzielen und die sich für die (für Gebietsfremde alternativ zum „normalen“ progressiven Besteuerungsregime verfügbare) Quellensteuerregelung entschieden haben, die persönlichen, gebietsansässigen Steuerpflichtigen im Rahmen der normalen Besteuerungsregelung gewähr-

37) EuGH 22. 10. 2015, C-277/14, *PPUH Stebcemp*.

38) EuGH 29. 10. 2015, C-174/14, *Saudaço*.

39) EuGH 23. 12. 2015, C-250/14, *Air France-KLM*.

40) EuGH 6. 10. 2015, C-66/14, *Finanzamt Linz*, ECLI:EU:C:2015:661.

ten Freibeträge versagt werden, sofern die gebietsfremden Steuerpflichtigen nicht einer insgesamt höheren Besteuerung unterworfen werden als gebietsansässige Steuerpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, deren Situation mit der ihren vergleichbar ist.

taxlex-EU 2016/22

C-241/14, *Bukovansky*

Verlängerte unbeschränkte Steuerpflicht

In seinem Urteil v 19. 11. 2015⁴¹⁾ hält der EuGH fest, dass die in Art 4 Abs 4 DBA Deutschland–Schweiz normierte „verlängerte unbeschränkte Steuerpflicht“ (sog „überdachende Besteuerung“) mit dem zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen⁴²⁾ vereinbar ist. *Bukovansky*, ein „abhängig beschäftigter Grenzgänger“ iSd Art 7 Abs 1 Anhang I Freizügigkeitsabkommen wollte diese Klausel mit den in Art 2 Freizügigkeitsabkommen und in Art 9 dessen Anhangs I enthaltenen Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung unvereinbar wissen; eine Einschätzung, die der EuGH nicht teilt.

taxlex-EU 2016/23

C-595/13, *Fiscale Eenheid X*

Sondervermögen

Im Urteil v 9. 12. 2015⁴³⁾ stellt der EuGH fest, dass Kapitalanlagegesellschaften, in denen Kapital von mehreren Anlegern für den Ankauf, den Besitz, die Verwaltung und den Verkauf von Immobilien gesammelt wird, als „Sondervermögen“ iSd Art 135 der RL 2006/112 betrachtet werden können. Voraussetzung ist, dass der betroffene Mitgliedstaat diese Gesellschaften einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen hat. Der Begriff „Verwaltung“ umfasst allerdings die tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien eines Sondervermögens nicht.

taxlex-EU 2016/24

C-419/14, *WebMindLicenses Kft*

Verpachtung von Know-how in einen anderen Mitgliedstaat zur Steueroptimierung

Das in Ungarn ansässige Unternehmen *WML* verpachtete mittels eines Lizenzvertrags Know-how zum Betrieb einer Homepage an ein in Portugal ansässiges Unternehmen. Im Zuge einer Betriebsprüfung bei *WML* wurde festgestellt, dass die gegenständliche Verpachtung ausschließlich aus Gründen der Anwendbarkeit niedrigerer portugiesischer Umsatzsteuersätze beim Betrieb der Homepage erfolgt ist, somit kein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgang in der Verpachtung liegt und die Nutzung des Know-hows tatsächlich in Ungarn stattgefunden hat. Aus diesem Grund wurden *WML* Mehrwertsteuer, eine Geldbuße und ein Säumniszuschlag vorgeschrieben. Das mit der Klage gegen diesen Bescheid befasste Gericht stellte daraufhin ein Vorabentscheidungsersuchen, in dem es ua wissen

wollte, welche Umstände zur Beurteilung heranzuziehen sind, ob in der gegenständlichen Vertragskonstruktion eine missbräuchliche Praxis liegt.

In seinem Urteil v 17. 12. 2015⁴⁴⁾ hat der EuGH festgestellt, dass alle bekannten Umstände heranzuziehen sind, um beurteilen zu können, ob die betreffende Dienstleistung tatsächlich nicht von der lizenznehmenden, sondern von der lizenzgebenden Gesellschaft erbracht wurde. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob die Errichtung des Sitzes oder der festen Niederlassung der lizenznehmenden Gesellschaft den Tatsachen entspricht, ob die lizenznehmende Gesellschaft die geeignete Struktur zur Ausübung der fraglichen wirtschaftlichen Tätigkeit aufweist (Personal, Geschäftsräume, technische Mittel) und ob die Tätigkeit von der lizenznehmenden Gesellschaft in eigenem Namen, auf eigene Rechnung, auf eigenes Risiko und in Eigenverantwortung durchgeführt wurde.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2016/25

C-448/15, *Belgischer Staat/Comm. V.A. Wereldhave*

Quellensteuerabzug

Der EuGH wird vom belgischen *Hof van beroep Brussel* gefragt, ob die Mutter-Tochter-Richtlinie⁴⁵⁾ und, falls diese nicht, Art 49 und 63 AEUV einer Vorschrift entgegenstehen, die nicht auf den sog „Mobiliensteuervorabzug“ (Quellensteuerabzug) auf Dividendenausschüttungen durch eine belgische Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft mit Sitz in den Niederlanden verzichtet, die das Erfordernis der Mindestbeteiligung und des Besitzes dieser Beteiligung deshalb erfüllt, weil es sich bei ihr um einen steuerlichen Anlageorganismus handelt, der seine Gewinne vollständig an seine Anteilseigner ausschütten muss, und unter dieser Voraussetzung im Rahmen der Körperschaftsteuer den Nullsatz in Anspruch nehmen kann.⁴⁶⁾

taxlex-EU 2016/26

C-202/15, *H3G*

Änderung der Bemessungsgrundlage

In dieser italienischen Rs wird der EuGH gefragt, ob die italienischen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht sind, da für die Vornahme einer Berichtigung der Bemessungsgrundlage aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung des Entgelts Nachweise erbracht werden müssen bzw dem Steuerpflichtigen Beschränkungen auferlegt werden, die eine Berichtigung übermäßig erschweren bzw zum Teil unmöglich machen.⁴⁷⁾

41) EuGH 19. 11. 2015, C-241/14, *Bukovansky*, ECLI:EU:C:2015:766.

42) ABl L 2002/114, 6 (30. 4. 2002).

43) EuGH 9. 12. 2015, C-595/13, *Staatssecretaris van Financiën*.

44) EuGH 3. 9. 2015, C-419/14, *WebMindLicenses Kft*.

45) Richtlinie 90/435/EWG, ABl L 1990/225, 6 (20. 8. 1990).

46) ABl C 2015/363, 23 (3. 11. 2015).

47) ABl C 2015/262, 2 (10. 8. 2015).

taxlex-EU 2016/27

C-332/15, *Astone***Vorsteuerabzug**

In dieser italienischen Rs wird der EuGH gefragt, ob es zulässig ist, das Vorsteuerabzugsrecht auszuschließen, wenn die Mehrwertsteueranmeldungen und insbesondere die Anmeldung für das zweite Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Abzugsrecht entstanden ist, nicht vorgelegt wurden.⁴⁸⁾

taxlex-EU 2016/28

C-340/15, *Nigl***Unternehmereigenschaft**

Das österreichische BFG fragt, ob drei Personenvereinigungen als drei selbständige Unternehmerinnen zu qualifizieren sind, wenn diese als solche gegenüber ihren Lieferanten und gegenüber öffentlichen Stellen nach außen eigenständig auftreten, über eigene Betriebsmittel verfügen, ihre Produkte allerdings zum Großteil über eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile von den Mitgliedern der Personenvereinigungen gehalten werden, unter einer gemeinsamen Marke vertrieben werden.⁴⁹⁾

taxlex-EU 2016/29

C-378/15, *Mercedes Benz Italia***Berechnungsmethode pro rata**

Der EuGH wird gefragt, ob ua die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Effektivität und der Neutralität nationalen Rechtsvorschriften und der Praxis der italienischen Steuerverwaltung entgegenstehen, wonach – auch für die Bestimmung der sogenannten Hilfs- bzw Nebenumsätze – auf die Zusammensetzung des Geschäftsvolumens des Unternehmers abzustellen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass keine Berechnungsmethode vorgesehen ist, die sich auf die Zusammensetzung und die tatsächliche Zweckbestimmung der Erwerbe gründet und die objektiv den Anteil der angefallenen Kosten widerspiegelt, der tatsächlich auf die einzelnen – besteuerten und nicht besteuerten – Tätigkeiten, die der Steuerpflichtige ausgeübt hat, entfällt.⁵⁰⁾

taxlex-EU 2016/30

C-393/15, *ESET***Vorsteuerabzug durch feste Niederlassung**

Der EuGH wird gefragt, ob durch Art 168 und Art 169 lit a der Richtlinie 2006/112 des Rates v 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht verwehrt wird, dass im Fall einer für die Zwecke der Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat registrierten Niederlassung, die überwiegend innerbetriebliche Umsätze für ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttereinheit und vereinzelt auch besteuerte Umsätze in dem Mitgliedstaat, in dem sie registriert ist, ausführt, der Steuerpflichtige berechtigt ist, die Vorsteuer in dem Mitgliedstaat abzuziehen, in dem die Niederlassung registriert ist, ob-

wohl diese Steuer im Zusammenhang mit Umsätzen steht, die von der Muttereinheit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden.⁵¹⁾

taxlex-EU 2016/31

C-390/15, *RPO***Ermäßigte Steuersätze – Fehler im Gesetzgebungsverfahren**

Der EuGH wird vom *Rzecznik Praw Obywatelskich (RPO)* (Bürgerbeauftragten) gefragt, ob Nr 6 Anhang III der RL 2006/112 in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze in der geänderten Fassung ungültig ist, weil im Gesetzgebungsverfahren das wesentliche Formerfordernis der Anhörung des Europäischen Parlaments nicht beachtet worden ist.⁵²⁾

taxlex-EU 2016/32

C-400/15, *Landkreis Potsdam-Mittelmark***Ausschluss vom Vorsteuerabzug**

Der EuGH wird gefragt, ob die Ermächtigung für die Sonderregelung in § 15 Abs 1 Satz 2 dUStG (wonach Ausgaben für Gegenstände und Dienstleistungen vom Abzug der Mehrwertsteuer ausgeschlossen sind, die zu mehr als 90% für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden) nur für die in Art 26 der RL 2006/112 geregelten Fälle oder darüber hinaus in sämtlichen Fällen, in denen ein Gegenstand oder eine Dienstleistung nur teilweise unternehmerisch genutzt wird, gilt.⁵³⁾

taxlex-EU 2016/33

C-453/15, *A, B***Treibhausgas-Zertifikat**

Der EuGH wird gefragt, ob es sich bei dem Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt, um ein „ähnliches Recht“ iSd Art 56 Abs 1 lit a der Richtlinie 2006/112 handelt.⁵⁴⁾

taxlex-EU 2016/34

C-453/15, *Sjelle Autogenbrug***Gebrauchsgegenstände**

Der EuGH wird gefragt, ob Teile von Altfahrzeugen, die ein für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasstes Autoverwertungsunternehmen aus einem Altfahrzeug entnimmt, um sie als Ersatzteile weiterzuverkaufen, unter den Umständen des vorliegenden Falls als Gebrauchsgegenstände iSv Art 311 Abs 1 Nr 1 der Richtlinie 2006/1121 angesehen werden können.⁵⁵⁾

48) ABI C 2015/320, 16 (28. 9. 2015).

49) ABI C 2015/328, 3 (5. 10. 2015).

50) ABI C 2015/337, 4 (12. 10. 2015).

51) ABI C 2015/337, 4 (12. 10. 2015).

52) ABI C 2015/346, 6 (19. 10. 2015).

53) ABI C 2015/363, 19 (3. 11. 2015).

54) ABI C 2015/363, 24 (3. 11. 2015).

55) ABI C 2015/363, 25 (3. 11. 2015).

taxlex-EU 2016/35

C-432/15, Baštová**Überlassung von Rennpferden**

Der EuGH wird ua gefragt, ob die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer (der steuerpflichtig ist) an einen Rennveranstalter zwecks Teilnahme des Pferdes an einem Rennen eine Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt ist.⁵⁶⁾

56) ABl C 2015/371, 15 (9. 11. 2015).

taxlex-EU 2016/36

C-493/15, Identi**Erlöschen von Mehrwertsteuerschulden**

Der EuGH wird gefragt, ob nationale Bestimmungen, die das Erlöschen der Mehrwertsteuerschulden von Personen vorsehen, die dem Restschuldbefreiungsverfahren nach Art 142 und 143 des Königlichen Dekrets Nr 267/1942 unterliegen, dem Unionsrecht widersprechen.⁵⁷⁾

57) ABl C 2015/406, 20 (7. 12. 2015).